

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft**

(92/C 282/05)

*KOM(92) 230 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juli 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines Systems für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft wäre ein konkreter Beitrag zum Erfolg des Binnenmarktes und zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Randgebieten.

Um ein gemeinschaftliches Netz des kombinierten Verkehrs einzurichten, bedarf es der Verbindungen und der Interoperabilität der nationalen Netze.

Eine stärkere Inanspruchnahme des kombinierten Verkehrs würde die Umweltbelastung verringern, insbesondere die durch Treibhausgase verursachte globale Erwärmung, und zur sparsamen Nutzung der knappen Energieressourcen beitragen.

Um die Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, ist ein Verkehrssystem mit geringstmöglichem Schadstoffausstoß erforderlich.

Der Ausbau des kombinierten Verkehrs ist im größeren Zusammenhang der Entwicklung multimodaler Beförderungsformen zu sehen, bei denen auch die Möglichkeiten der Binnen- und der Seeschifffahrt berücksichtigt werden.

Die Leitschemata der Verkehrsinfrastruktur haben wegweisenden und evolutionären Charakter und tendieren in fortschreitendem Maße hin zu einem multimodalen Verkehrssystem.

Die ökonomische Situation des Verkehrssektors ist dergestalt, daß sie die Auflage eines Gemeinschaftsprogramms rechtfertigt, das die Errichtung eines Gesamtnetzes ermöglichen soll.

Zu den bis zum Jahr 2005 in Dienst zu stellenden Gemeinschaftsnetzen gehören auch ein Schienen- und Binnenwasserstraßennetz. Diese Netze müssen so ausgelegt sein, daß die Verwendung der in der Gemeinschaft zulässigen Standardladeeinheiten möglich ist.

Um diese Gemeinschaftsnetze zu erstellen und eine rasche Aufnahme des Betriebs unter normalen Marktbedingungen zu gewährleisten, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich.

Einige davon sind besonders dringlich und sind daher schnellstmöglich in die erste Realisationsphase des Netzes zu überführen, auf die weitere Arbeitsphasen nahtlos folgen sollten.

Das Schienennetz einiger Mitgliedstaaten kann kurzfristig nicht mit Standardwagen befahren werden; für die Bereitstellung des geeigneten rollenden Materials in den betreffenden Staaten sollte daher eine finanzielle Unterstützung gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das Netz der Europäischen Gemeinschaft für den kombinierten Verkehr besteht aus Schienen- und Wasserstraßenverbindungen mit einer anfänglichen und den Transportvorgang abschließenden Straßenverbindung, die für den Güterfernverkehr von wesentlicher Bedeutung sind und alle Mitgliedstaaten bedienen. Es umfaßt die im Anhang in Karte 1 eingezeichneten Eisenbahnstrecken und die in Karte 2 eingezeichneten Binnenwasserstraßen. Für den Verkehr mit den vom Kerngebiet der Gemeinschaft abgeschnittenen Regionen, insbesondere Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich, gelten als Teil des Netzes außerdem die Einrichtungen zum Umschlag von Gütern zwischen Schiene, dem Seeschiff und der Straße.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung und die in Artikel 2 der Entscheidung ... des Rates vom ... [zum Ausbau eines europäischen Binnenwasserstraßennetzes] aufgeführten Projekte sind als vordringlich anzusehen und sollten nach Möglichkeit bis Ende 1997 abgeschlossen sein.

(3) Die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Projekte müssen nach Möglichkeit bis Ende 2005 abgeschlossen sein.

*Artikel 2*

(1) Vorrang ist auf den folgenden Eisenbahnstrecken Projekten einzuräumen, die der Schaffung eines ausreichenden Lichtraumprofils für die Beförderung von gemäß der Richtlinie 85/3/EWG des Rates <sup>(1)</sup> zulässigen Behältern und Wechselbehältern dienen:

1. Frankfurt—Würzburg
2. Brüssel—Luxemburg  
Antwerpen—Aachen
3. Port Bou—Barcelona/Valencia
4. Madrid—Almeria/Algeciras
5. Le Havre—Paris
6. Dijon—Modane
7. Paris—Straßburg
8. Kehl—Dijon
9. Nancy—Avignon  
Marseille—Genua
10. Avignon—Narbonne
11. Paris—Dijon
12. Aulnoye—Metz
13. Trarivisio—Udine—Bologna
14. Brenner—Bologna—Achse
15. Udine—Triest
16. Iselle—Turin/Mailand—Bologna
17. Modane—Turin—Mailand
18. Chiasso—Mailand
19. Verona—Triest
20. La Spezia—Fidenza
21. Livorno—Florenz.

(2) Um das bis spätestens 2005 zu vollenden, müssen weitere Arbeiten um Projekte auf den folgenden, im Anhang in Karte 3 eingezeichneten Strecken geprüft beziehungsweise durchgeführt werden:

1. Lissabon—Madrid  
Lissabon—Burgos
2. Madrid—Irun—Frankreich
3. Bologna—Bari/Brindisi—Griechenland  
Igoumenitsa—Patras—Athen—Volos—Thessaloniki—Grenze nach Norden  
Igoumenitsa—Volos/Igoumenitsa—Thessaloniki
4. Bologna—Neapel
5. Antwerpen—Ruhrgebiet.

*Artikel 3*

Zusätzlich zu den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Projekten sollte der Vorhaltung ortsfester Ausrüstung, einschließlich Terminals, und geeigneten Rollmaterials, die für eine rasche Ausweitung des Verkehrs mit Griechenland, der Iberischen Halbinsel, Irland und dem Vereinigten Königreich nötig sind, Vorrang eingeräumt werden.

*Artikel 4*

Die Netzleitplanung hat einen wegweisenden Charakter für die Förderung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten und, wenn notwendig, der Gemeinschaft, die Teil des Netzwerks sind. Diese Entscheidung bedeutet weder für den Mitgliedstaat noch für die Gemeinschaft irgendeine finanzielle Verpflichtung.

*Artikel 5*

Alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Rat über den Stand der Arbeiten an dem Netz Bericht. Dieser Bericht sollte insbesondere die Ergebnisse der Überlegungen enthalten, die die Kommission hinsichtlich der Einbeziehung weiterer Verbindungen in das Netz anstellt.

*Artikel 6*

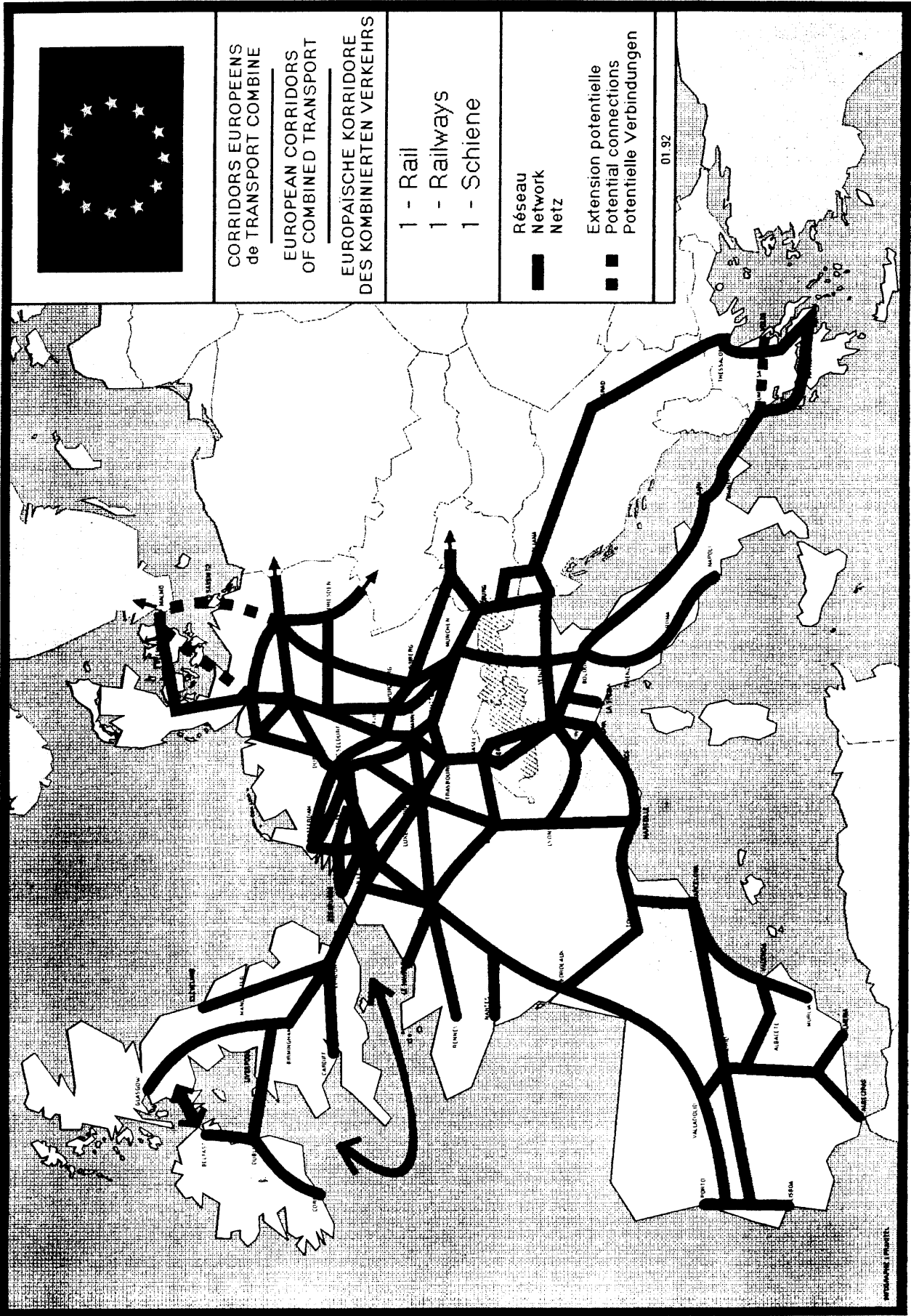
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

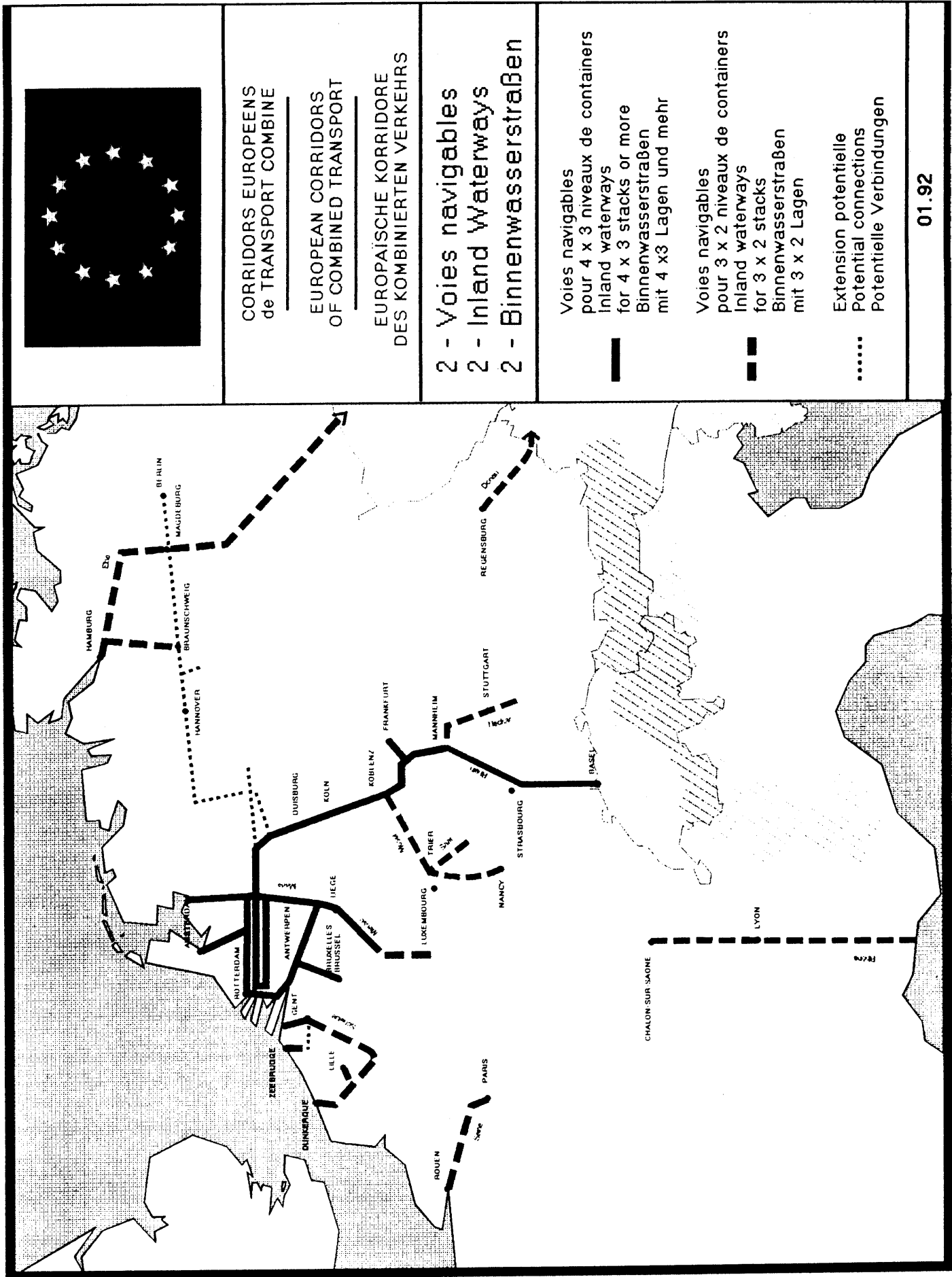
ANHANG

1

RESEAU EUROPEEN DE TRANSPORT COMBINE - EUROPEAN NETWORK OF COMBINED TRANSPORT - EUROPÄISCHES NETZ DES KOMBINIERTEN VERKEHRS



2



3

